

In Europa sind wir Vorreiter im Umweltschutz

Luft macht nicht an Grenzen halt. Flüsse fließen durch viele Länder. Meere kennen keine Grenzen. Deshalb brauchen wir in Europa mehr grenzüberschreitenden Umweltschutz. Deutschland ist Vorreiter im europäischen Umweltschutz. Das muß so bleiben.

- Großfeuerungsanlagen-Verordnung, abgasarmes Auto und bleifreies Benzin müssen überall in Europa kommen, damit die Luft sauber und der Wald geschützt wird.
 - Wasser ist ein kostbares Gut. Deshalb muß die Verschmutzung der Flüsse und Seen mit Hilfe aller Anlieger beseitigt werden, d. h. weniger Wasch- und Reinigungsmittel, Grundwasserschutz und Bau von Kläranlagen.
 - Auch Nord- und Ostsee, die beiden großen europäischen Meere, müssen gemeinsam geschützt werden: weniger Schadstoffeintrag in die Flüsse, Verbot der Verbrennung von Abfall auf See, Beendigung der Abfall- und Dünsäureverklappung, Schutz der Wattenmeergebiete.
- Nur gemeinsamer Umweltschutz sichert eine ökologische Zukunft Europas für kommende Generationen.

Die Bundesregierung ist Motor für den Umweltschutz in Europa. Unter der deutschen EG-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 hat der EG-Umweltrat unter dem Vorsitz von Bundesminister Klaus Töpfer entscheidende Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt vereinbart:

- Schwefeldioxyde und Stickstoffoxyde aus **Großfeuerungsanlagen** (Kohle- und Ölkraftwerke) werden nunmehr auch europaweit vermindert.
- Zur **Rettung der Ozonschicht** der Atmosphäre sollen die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) auch EG-weit drastisch vermindert werden.
- Die Grenzwerte für die Nutzung von **Dieselmotoren** wurden verschärft.

- Die **Vorsorge gegen Störfälle in chemischen Anlagen** wurden verbessert. Außerdem ist eine Verbesserung der vorsorglichen Information der Öffentlichkeit für den Fall eines schweren Unfalles vorgesehen.
- Von 1990 an ist es **verboten, Abfallstoffe** aus der Herstellung von **Titandioxid ins Meer** einzuleiten oder auf See zu verklappen. Dies gilt für feste Abfallstoffe ebenso wie für Dünnsäure.

1. In der Luftreinhaltung sind wir ein gutes Stück vorangekommen

Die Bundesregierung hat die Vorschriften zur Luftreinhaltung verschärft. Schon heute zeigen diese Maßnahmen Erfolge, die sich noch bis Mitte der 90er Jahre fortsetzen werden.

● Großfeuerungsanlagen-Verordnung

Entschwefelung hieß die Devise der Bundesregierung, als es darum ging, bei Kraftwerken und Fernheizwerken, die mehr als drei Viertel des gesamten Ausstoßes von Schwefeldioxid verursachen, die Abgase einschneidend zu begrenzen.

Bereits heute ist **über ein Drittel** aller nachzurüstenden Kraftwerke der öffentlichen Stromversorgung mit den erforderlichen Entschwefelungsanlagen ausgestattet. Der Schwefeldioxid-Ausstoß konnte gegenüber 1982 **um rund 60 Prozent vermindert** werden, bis 1992 werden es 75 Prozent sein. Der Stickstoffoxid-Ausstoß wird sich bis 1993 um etwa 70 Prozent gegen 1982 vermindern.

● Technische Anleitung Luft

Im Sommer 1985 verschärfte die Bundesregierung die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Damit wird der **Schadstoffausstoß** aus allen industriellen Anlagen entscheidend **verringert**. Etwa 50.000 bestehende Industrieanlagen — einschließlich der Altanlagen — wie z. B. Stahlwerke, Metallhüttenkokereien, Zementwerke, Chemiewerke und Raffinerien unterliegen diesen Vorschriften. Die Anforderungen der TA Luft für die Begrenzung des Ausstoßes von Luftschadstoffen sind um so schärfer, je größer das mit dem jeweiligen Schadstoff verbundene Risikopotential ist. Durch die Vorschriften werden die Staub- und Schwermetallausstöße bis Mitte der 90er Jahre um rund 40 Prozent verringert, die Schwefeldioxid- und Stickstoffdioxidausstöße um etwa ein Drittel.

● Schadstoffarmes Kraftfahrzeug

Kraftfahrzeuge sind eine der **wesentlichen Quellen** der Luftverschmutzung. Etwa 55 Prozent der in der Bundesrepublik Deutschland emittierten Stickstoffoxide und etwa 39 Prozent der Kohlenwasserstoffe stammen aus den Abgasen der Kraftfahrzeuge. Durch den Einbau von Katalysatoren können die Schadstoffe in den Kfz-Abgasen um bis zu 90 Prozent vermindert werden. Deshalb hat die Bundesregierung das schadstoffarme Auto und das bleifreie Benzin durchgesetzt.

Durch die Umstellung des Normalbenzins auf **bleifrei** seit Anfang des Jahres 1988 vermindern sich die Bleiemissionen um 1.500 bis 2.000 Tonnen jährlich. **Schadstoffarmes Auto** und **bleifreies Benzin** sind auf unsere Initiative hin auch EG-weit durchgesetzt worden. Seit dem 1. Oktober 1988 gilt die EG-verbindliche stufenweise Einführung des schadstoffarmen Autos.

Zur Zeit ist **jeder zweite** neu zugelassene bundesdeutsche PKW mit Otto-Motor mit einem **Drei-Wege-Katalysator** ausgerüstet. Einen Wagen mit Katalysator zu kaufen ist nach wie vor wirtschaftlich. Die Steuererleichterungen sind so hoch, daß sie den Mehrpreis des Katalysators abdecken. Wer ein Auto mit Katalysator kauft, handelt umweltbewußt und denkt wirtschaftlich.

● Reduzierung des Schwefelgehalts im Heizöl und Dieselkraftstoff

Durch die Änderung der 3. Verordnung zum Bundes-Emissionsschutzgesetz verringert sich **der Schwefelgehalt** von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff auf 0,2 Prozent. Allein dies wird zu einer Verminderung des bisher zulässigen Schwefelgehalts um 50.000 Tonnen, im Jahr also rund ein Drittel, führen.

● Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Insbesondere in Ballungsgebieten werden durch die seit 1. 10. 1988 geltende Verordnung für Kleinf Feuerungsanlagen spürbare Entlastungen für die Umwelt erwartet. Bei mehr als zehn Millionen Heizanlagen in privaten Haushalten, Handwerks- und Gewerbebetrieben, der Landwirtschaft sowie in öffentlichen Gebäuden werden **die Anforderungen** an Brennmaterial und technische Ausstattung **verschärft**. Die Vorschriften gelten für alle neuen, teilweise auch für bereits in Betrieb befindlichen Kleinf Feuerungsanlagen.

2. Wir haben dem Lärm den Kampf angesagt

Lärm gehört zu den wichtigsten Umweltbelastungen der Bevölkerung. Daher ist der Lärmschutz ein unverzichtbarer Teil unserer Umweltpolitik. Dabei gelten die Grundsätze:

- ▶ Der Lärm wird an der Quelle bekämpft.
- ▶ Lärmbewußtes Planen hat Vorrang.
- ▶ Lärm minderndes Verhalten wird gefördert.
- ▶ Internationale Regelungen zur Lärmbekämpfung müssen gefunden werden.

● Straßenverkehrslärm

Wer Lärm wirklich bekämpfen will, muß ihn **an der Quelle eindämmen**. Das heißt für den Verkehrslärm: Das Auto muß leiser werden. Dazu dient:

- ▶ Ein 1984 beschlossener Stufenplan für die Geräuschgrenzwerte bei PKW, LKW und Omnibussen.
- ▶ Ein im Dezember 1986 auf EG-Ebene vereinbarter Stufenplan für Motorräder.
- ▶ Die Leichtmotor-Ausnahmereverordnung vom 26. Februar 1987.
- ▶ Seit 1986 ein umfangreiches Forschungsprogramm der Bundesregierung zur Erprobung schalldämpfender Fahrbahnbeläge.
- ▶ Zur Lärmbekämpfung an Bundesfernstraßen eine Ausgabensteigerung des Bundes seit 1980 um mehr als 40 Prozent auf nahezu 240 Millionen DM im Jahr 1986.
- ▶ Zur Sanierung bestehender Bundesfernstraßen der Einsatz von allein rd. 120 Millionen DM 1987.
- ▶ Die 1985 versuchsweise eingeführte Zonengeschwindigkeitsverordnung, die es erlaubt, für Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen.

● Baulärm

Mit der 15. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Baumaschinen-Verordnung vom 10. November 1986, wurden **erstmalig Geräuschgrenzwerte** für bestimmte Arten von Baumaschinen definiert. Ferner müssen diese Baumaschinen seitdem mit ihrem Geräuschwert deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

● Gewerbelärm

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom Juli 1968 wird fortgeschrieben werden, sobald eine vom Bundesumweltminister eingesetzte Projektgruppe „Gewerbelärm“ entsprechende Empfehlungen unterbreitet hat.

3. Unser Wasser wird sauberer

Wasser verbrauchen wir alle reichlich: im Jahr 125 Liter pro Kopf. Das meiste davon geht mehr oder weniger verschmutzt in den Abfluß. Unser Wasser muß dringend vor Schadstoffen und Verunreinigungen geschützt werden. Dazu hat die Bundesregierung entscheidend beigetragen. Durch den Bau zahlreicher biologischer Kläranlagen im kommunalen Bereich sowie durch intensive Abwasserbehandlung und ergänzende innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Produktionsumstellungen) bei vielen Industriebetrieben ist die Belastung der Gewässer mit Schadstoffen wesentlich verringert worden.

Die Bundesregierung hat 1986 alle drei Wassergesetze verschärft, um so die Einleitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer weiter zu begrenzen:

● Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 zielt darauf ab, die **Einleitung gefährlicher Stoffe** in Gewässer zu vermeiden oder deutlich zu verringern und das Grundwasser wirksamer zu schützen. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen sind verschärft worden auf den neuesten Stand der Technik. Dem **vorbeugenden Grundwasserschutz** dient u. a. die erweiterte Möglichkeit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten, von Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich sowie von anlagenbezogenen Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

● Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Dezember 1986 wurde das ökonomisch wirkende Instrument des Gewässerschutzes — die Abwasserabgabe — verbessert. Die mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes in erster Linie angestrebte **Reduzierung der Gewässerbelastung** durch gefährliche Stoffe wird damit

abgabenrechtlich flankiert. Damit sind jetzt neben den Schwermetallen Quecksilber und Cadmium auch Chrom, Nickel, Blei und Kupfer sowie die gefährliche Stoffgruppe der organischen Halogenverbindungen abgabepflichtig.

● **Novellierung des Waschmittelgesetzes**

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes vom 19. Dezember 1986 konnte die Bundesregierung auch den produktbezogenen Teil des wasserrechtlichen Instrumentariums verschärfen. Die Belastung der Gewässer durch Wasch- und Reinigungsmittel wird dadurch weiter verringert. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde auf eine Vielzahl bisher nicht erfaßter Reinigungsmittel ausgedehnt, vor allem auf Weichspüler und die wasserfrei eingesetzten Reinigungsmittel, wie z. B. Lösungsmittel und Lackverdünner.

● **Abwasserherkunfts-Verordnung**

Die Bundesregierung hat am 7. April 1987 den Entwurf einer Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser gebilligt. Darin werden die betroffenen Industriebetriebe festgelegt, die Abwasser einleiten, das gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen enthält.

● **Grundwasserschutz**

Am 8. Dezember 1987 wurde durch die Bundesregierung eine Konzeption „Schwerpunkte des Grundwasserschutzes“ verabschiedet. Darin enthalten sind eine Bestandsaufnahme über die Gefährdungen des Grundwassers, z. B. durch Lagerung gefährlicher Stoffe, Altablagerungen, Abfalldeponien, intensive landwirtschaftliche Bodennutzung und Pflanzenschutzmittel sowie die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes. Zu den wichtigsten Punkten im Rahmen der Konzeption gehören:

- ▶ Harmonisierung, Verbesserung und Fortentwicklung der rechtlichen und technischen Vorschriften
- ▶ Berücksichtigung des Grundwasserschutzes in der Technischen Anleitung Abfall
- ▶ die neue Pflanzenschutzanwendungsverordnung
- ▶ die Unterstützung der Grundwasserüberwachung der Länder, um eine leistungsfähige Grundwasserdatenbank zu erhalten.

● 10-Punkte-Katalog zum Schutz der Meere

Mit dem **10-Punkte-Katalog zum Schutz von Nord- und Ostsee** hat der Bundesumweltminister ein umfassendes Paket von Vorsorgemaßnahmen im Gewässerschutz vorgelegt. Dies beinhaltet im wesentlichen:

- ▶ eine verschärfte **Begrenzung der Phosphor- und Stickstoffeinträge** aus kommunalen Kläranlagen bereits zum 1. Januar 1989;
- ▶ **schärfere Grenzwerte** für die Einleitung gefährlicher Stoffe aus industriellen Abwässern. Von diesen verschärften Anforderungen wird eine deutliche Verringerung der Nährstoffbelastung der Gewässer in der Bundesrepublik erwartet. So sollen die Gewässer **um rund 26.000 Tonnen Phosphor entlastet** werden;
- ▶ **Beendigung der Dünnsäureverklappung** bis Ende 1989;
- ▶ **Beendigung der Hochsee-Verbrennung**;
- ▶ die **Herausnahme der Gewässerrandstreifen** aus Düngung und Pflanzenbehandlung;
- ▶ **Erhöhung der finanziellen Mittel** für die ökologische Meeresforschung.

● Mehr Schutz für die Ostsee

Am 15. Februar 1988 haben sich die Ostsee-Anrainerstaaten auf eine Ministerdeklaration geeinigt, in der sie sich verpflichten, die für die Ostsee gefährlichen Schadstoffe am Ort ihrer Entstehung durch Einsatz des Standes der Technik zu reduzieren. Die Gesamtmenge dieser Schadstoffe (Schwermetalle, organische Halogenverbindungen, sauerstoffzehrende Nährstoffe) sollen danach im Rahmen nationaler Programme so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis 1995, verringert werden.

● Nordsee-Schutz

Auf der 2. Internationalen Nordsee-Schutzkonferenz im November 1988 in London wurde von den Nordsee-Anrainerstaaten ein **Maßnahmenbündel zum Abbau von Schadstoffen** im Meer beschlossen. Dabei sind eine Reihe deutscher Initiativen berücksichtigt worden:

- ▶ die **Schadstoffe** werden nach dem Stand der Technik an der Quelle **reduziert**;
- ▶ der **Gesamteintrag gefährlicher Stoffe** wird bis 1995 um 50 % **reduziert**;
- ▶ die **Abfallbeseitigung** in der Nordsee wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt **beendet**;

- ▶ die **Verbrennung von Abfällen** auf See wird bis Ende 1994 **eingestellt**;
- ▶ die Nordsee wird zum Sondergebiet erklärt, um vor allem das **Wattenmeer** wirkungsvoller zu **schützen**.

● **Fortschritte beim Gewässerschutz für den Rhein**

Die für den Umweltschutz zuständigen Minister der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Frankreichs, Luxemburgs und der Niederlande haben gemeinsam mit der EG-Kommission auf der 9. Rhein-Ministerkonferenz ihre **grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gewässerschutz** auf wichtigen Gebieten vorangebracht. Im Mittelpunkt stehen dabei

- ▶ die Mindestanforderungen für kommunale Einleitungen,
- ▶ die Sicherheit der Industrieanlagen zur Störfallvorsorge am Rhein,
- ▶ das weitere Vorgehen nach dem Chlorid-Abkommen,
- ▶ die Transparenz von Einleitungsgenehmigungen und Einleitungsdaten.

4. Der Boden muß geschützt werden

Der Boden ist unsere Lebensgrundlage: er speichert Wasser, liefert Rohstoffe und Nahrungsmittel, schafft Platz für Siedlungen, Straßen, Industrie. Er ist nicht vermehrbar, und wir müssen daher besonders pfleglich mit ihm umgehen.

Mit der Verabschiedung einer Bodenschutzkonzeption am 6. Februar 1985 hat die Bundesregierung Neuland betreten. Dieses Konzept — weltweit ohne Vorbild — liefert den Rahmen für den Ausgleich von Nutzungsansprüchen an den Boden.

Zu den rechtlichen Regelungen zugunsten des Bodenschutzes hat die Bundesregierung folgende Festlegungen getroffen:

- ▶ Erteilt wurde ein **genereller Prüfungsauftrag** für eine konkretere, auf den Schutz des Bodens gerichtete Ausgestaltung von Rechtsvorschriften wie auch ein verstärktes Ausschöpfen bereits vorhandener Vorschriften. Die Schutzmaßnahmen werden sich dabei an der absehbaren Gefährdung ausrichten. Der Bodenschutz muß dabei den Vorrang haben, wenn die Gesundheit der Bevölkerung oder die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet ist.
- ▶ Besondere Prüfungsaufträge betreffen **die bodenrelevanten Teile** des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesberggesetzes sowie des Planungsrechts.

► Erarbeitung einer **Liste von Stoffen und Stoffgruppen**, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei Maßnahmen des Bodenschutzes vordringlich zu berücksichtigen sind, darunter Schwermetalle, Säurebildner, organische nichtabbaubare Stoffe sowie Pflanzenschutz- und Lösungsmittel.

Bund und Länder haben sich auf einen umfassend abgestimmten **Maßnahmenkatalog zum Bodenschutz** in den Bereichen Rechtsetzung, Verwaltungsvollzug sowie Forschung und Informationsgrundlagen verständigt.

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören

- die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, um **neue Altlasten zu verhindern**,
- eine stärkere **Verankerung des Bodenschutzes** in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- die **Ergänzung des Bundesberggesetzes** und die Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden,
- Einführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** in das Bundesberggesetz und in das Raumordnungsgesetz,
- die Verflechtung und **Harmonisierung** von bereichsbezogenen Grenz- und Richtwerten,
- **Konkretisierung** von untergesetzlichen Regelungen, z. B. der Gefahrstoffverordnung und der Klärschlammverordnung.

5. Beschützt geht es der Natur besser

Naturschutz und Landschaftspflege sind Kernbereiche einer ökologisch orientierten Umweltpolitik. Die Existenz aller wildlebenden Pflanzen- und Tierarten soll dadurch gewährleistet werden. Für Naturschutz und Landespflege hat der Bund eine Rahmengesetzgebungskompetenz, die insbesondere durch das Bundesnaturschutzgesetz ausgefüllt wird.

● **Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Am 1. 1. 1987 trat die **Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz** in Kraft. Damit wurde das befristete Gesetz zur Durchführung der EG-Verordnung über die Anwendung des Washingtoner Artenschutzabkommens abgelöst und die EG-Vogelschutzrichtlinie und das internationale Artenschutzübereinkommen auf nationaler Ebene umgesetzt:

- Hochgefährdete Tiere und Pflanzen dürfen grundsätzlich weder zu gewerblichen noch zu privaten Zwecken vermarktet werden.

- ▶ Die Kontrolle der **Durchfuhr** von Tieren und Pflanzen, die im Washingtoner Artenschutzabkommen aufgeführt sind, wird verschärft.
- ▶ Der **grenzüberschreitende Verkehr** mit diesen Tieren und Pflanzen ist genehmigungspflichtig.
- ▶ Das Gesetz sieht erstmals **Strafbestimmungen** für besonders schwere Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vor.
- ▶ Für besonders **gefährdete Biotope** kann ein Flächenveränderungsverbot erlassen werden.

● **Neue Bundesartenschutzverordnung**

Anfang 1987 trat auch die Novelle zur Bundesartenschutzverordnung in Kraft. Sie beinhaltet im wesentlichen

- ▶ die Bestimmung der **besonders geschützten** und der vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten,
- ▶ eine Liste der Tier- und Pflanzenarten, die nur mit **Genehmigung** ein- oder ausgeführt werden dürfen,
- ▶ die **Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten** beim Handel mit Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten,
- ▶ einen Katalog der verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräte beim Töten und Fangen von **Wirbeltieren**.

● **Schutz des Wattenmeeres**

Das Wattenmeer ist aufgrund der Bedeutung für die nord- und mitteleuropäische Vogelwelt, der fischereilichen Nutzbarkeit der gesamten Nordsee und für die Erholung ein Lebensraum von **höchster Schutzwürdigkeit**. Die Bundesregierung begrüßt daher

- ▶ die Errichtung des Nationalparks „**Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer**“ (seit 1. Oktober 1985)
- ▶ die Errichtung des Nationalparks „**Niedersächsisches Wattenmeer**“ (seit 1. Januar 1986).

Die Nationalparks erstrecken sich mit einer Ausdehnung von ca. 500.000 ha über das gesamte Wattenmeer von der dänischen Grenze bis zur Ems mit Ausnahme der schleswig-holsteinischen Inseln und einiger Halligen.

Im November 1988 konnte darüber hinaus ein **Aktionsprogramm zum Schutz der Seehunde** beschlossen werden.

6. Müll – zum Wegwerfen zu schade

Jährlich fallen 500 Millionen Tonnen Müll an — jedes Jahr ein Müllberg von der Höhe der Zugspitze: Ob beim Hausmüll oder bei Industrieabfällen — jede Tonne Wertstoff, die davon aussortiert und dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt wird, entlastet unsere Umwelt. Es wird Abfall vermieden, Rohstoffe und Energie werden beim Einsatz von Recyclingprodukten eingespart.

● Abfallgesetz

Am 1. November 1986 trat das neue „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ in Kraft. Abfälle sollen **vorrangig vermieden** und **verstärkt wiederverwertet** werden. Mit dem Paragraphen 14 des Abfallgesetzes hat die Bundesregierung ein Instrument zur Kennzeichnung, getrennten Entsorgung, für Rückgabe- und Rücknahmepflichten in der Hand. Damit kann sie auf dem Verordnungswege Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder umweltverträglichen Entsorgung von schädlichen Stoffen in Abfällen oder von Abfallmengen durchsetzen. Ein erstes Konzept zur Umsetzung umfaßte dabei zunächst vier Produktbereiche:

▶ Batterien:

Stufenweise Reduzierung des Quecksilbergehaltes bei schadstoffhaltigen Batterien und Rücknahme der gebrauchten Batterien durch den Einzelhandel, sofern die weitere Versorgung sichergestellt ist. Die jetzt in den Handel gelangenden Alkali-Mangan-Batterien enthalten nur noch ein Siebtel des Quecksilbergehaltes der Batterien von 1985.

▶ Flaschenkapseln:

Zur Verminderung des Bleieintrages in den Hausmüll soll der Anteil bleihaltiger Stanniolkapseln soweit wie möglich reduziert werden.

▶ Getränkeverpackungen:

Förderung der Mehrwegabsatzsysteme für Bier, Erfrischungsgetränke, Mineralwasser und Wein.

▶ Altpapierverwertung:

Die deutsche Papierindustrie setzte 1985 rund vier Millionen Tonnen Altpapier ein. Davon stammten etwa 800.000 Tonnen aus privaten Haushalten. Dieser Anteil soll bis 1992 auf 1,5 Millionen Tonnen gesteigert werden.

● Technische Anleitung Abfall (TA Abfall)

Seit Mitte 1986 arbeiten in mehreren Arbeitsgruppen Vertreter von Bund, Ländern und Wirtschaft an der Feststellung des Standes der Technik in Bereichen wie Abfallverbrennung, CPB-Anlagen, Deponien und Sickerwasserbehandlung.

Die TA Abfall wird die nach dem Stand der Technik möglichen Anforderungen an die verschiedenen Abfallentsorgungsanlagen definieren, eine feste Zuordnung der Abfallarten bestimmen, für sie geeignete Entsorgungswege festlegen und ein modernes und problemorientiertes System von Eigenverantwortung und staatlicher Kontrolle zur Verfügung stellen. Statt einer gemischten Ablagerung in der Deponie werden danach Abfälle vorher behandelt, um sie für eine Ablagerung geeigneter zu machen.

● Altölentsorgung

Die Altölentsorgung wird durch das Abfallgesetz geregelt. Für die Entsorgung gibt es drei Wege:

- ▶ Die Verwertung in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen,
- ▶ die Wiederaufbereitung von Altöl; dabei besagt die Altölverordnung, daß grundsätzlich nur Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle wiederaufgearbeitet werden dürfen. Andere Altöle dürfen nur aufgearbeitet werden, wenn sie keine Schadstoffe enthalten,
- ▶ die Entsorgung als Sonderabfall nach den Vorschriften des Abfallgesetzes.

● Rücknahmeverpflichtung für Einwegflaschen

Im September 1988 wurde vom Bundeskabinett beschlossen, künftig für alle Getränkeverpackungen aus Kunststoffen ein Pfand von 50 Pfennig zu erheben. Gleichzeitig werden Einzelhandel und Hersteller verpflichtet, diese Pfandflaschen zurückzunehmen und zu verwerten. Auf diese Weise sollen 80 % der gebrauchten Flaschen erfaßt und so das weitere Anwachsen des Abfallberges von Hausmüll gebremst werden. Die Verordnung soll — die Zustimmung der EG vorausgesetzt — am 1. März 1989 in Kraft treten.

Ein großer Erfolg für Bundesumweltminister Töpfer: Coca-Cola und Pepsi-Cola werden in Zukunft ihre PET-Kunststoff-Flaschen nicht mehr anbieten.

● Sonderabfall-Entsorgung

Der Teilentwurf der TA Abfall für den Bereich der **Sonderabfallverbrennung** ist fertiggestellt. Damit ist die vordringliche Arbeit, die Länder bei der Bewältigung der Sonderabfallentsorgung zu unterstützen, erledigt worden.

Mit der im August 1988 beschlossenen Verordnung über den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen nach dem Abfallgesetz ist der letzte Schritt zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Überwachung und Kontrolle dieser Abfälle vollzogen. Schon seit 1984 gibt es **keine grenzüberschreitenden Abfalltransporte** ohne behördliche Genehmigung mehr. Die beschlossene Verordnung regelt nun auch die formelle Seite und schreibt EG-einheitliche Begleitpapiere vor.

7. Mehr Vorsorge beim Einsatz chemischer Stoffe

Die **Eindämmung der Gefahren** für die natürliche Umwelt und die Gesundheit des Menschen durch die Verwendung chemischer Stoffe sowie die Vorsorge gegen Gefährdungen aus dem Bereich der Chemie sind zentrale Anliegen der Umweltpolitik. Hier wurden wichtige Weichen für eine weitere **Verbesserung des Chemikalienrechts** gestellt. Das umfassende Gesamtkonzept zur Beherrschung des Chemikalienrisikos konnte dadurch verbessert werden.

● Novellierung des Chemikaliengesetzes

Im November 1988 wurden vom Bundesumweltminister die Eckpunkte der geplanten Novellierung des Chemikaliengesetzes sowie die Altstoffkonzeption vorgestellt. Kernpunkte der geplanten **Chemiegesetz-Novelle** sind dabei, daß

- ▶ erstmals eine **Kennzeichnung** für Erzeugnisse ermöglicht wird, die gefährliche Stoffe enthalten,
- ▶ die **Mitteilungspflichten des Herstellers** oder Importeurs von Chemikalien erheblich erweitert werden,
- ▶ die **Eingriffsschwellen** für Verbote und Beschränkungen herabgesetzt werden. Im Hinblick auf die Entwicklung ungefährlicher Stoffe sollen Verbote und Beschränkungen auch für einen späteren Zeitpunkt vorgeschrieben werden können. Mit dieser völlig neuen Regelung kann der Ersatz von gefährlichen durch weniger gefährliche Stoffe erzwungen werden.

● **Altstoffkonzeption erarbeitet**

Ziel der Altstoffkonzeption ist es, die Stoffe, die vor dem 18. September 1981 in Umlauf gebracht wurden und daher nicht dem Anmeldeverfahren nach dem Chemikaliengesetz unterliegen, systematisch zu erfassen und zu bewerten. Hierfür sind zunächst die Produktionsmenge und das vermutete **Gefährdungspotential** ausschlaggebend.

● **Verbot von Pentachlorphenol**

Mit der im Mai 1987 beschlossenen Pentachlorphenol-Verordnung sind nicht nur ein **Herstellungsverbot** für PCP beschlossen, sondern zugleich wesentliche Beschränkungen für die Verwendung und das Inverkehrbringen von PCP festgelegt worden.

Damit soll insbesondere der Eintrag von Dioxinen und Furanen in die Umwelt verhindert werden. Inzwischen legte die EG-Kommission allerdings einen Entwurf vor, dessen Regelungen weit hinter der bundesdeutschen Verordnung zurückbleiben. Deswegen konnte das von der Bundesregierung vorgesehene PCP-Verbot auf EG-Ebene bisher nicht durchgesetzt werden.

● **Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)**

Die Umweltminister des Bundes und der Länder einigten sich im Mai 1987 darauf, die **Herstellung und den Einsatz** von Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibmittel in Spraydosen in der Bundesrepublik Deutschland zu **verbieten**. Ausgenommen ist der Einsatz im medizinischen Bereich. Außerdem soll der Einsatz von FCKW verboten werden, wenn der Ersatz durch geeignete andere Stoffe möglich oder das Recycling nicht gesichert ist. Aufgrund der schriftlichen Zusage der Industriegemeinschaft Aerosole e.V. soll die FCKW-Menge — bezogen auf die Verbrauchsmenge des Jahres 1976 — bis Ende 1989 um mindestens 90 Prozent verringert werden.

● **Gefahrstoff-Verordnung**

Die im Oktober 1986 in Kraft getretene neue Gefahrstoff-Verordnung enthält neben zahlreichen Einzelvorschriften eine Liste mit über 1200 Stoffen, für die besondere Regeln gelten. Derzeit wird eine erste Änderungsverordnung vorbereitet, die die Gefahrstoffliste um weitere 50 gefährliche Stoffe ergänzt.

● Novellierung der Störfallverordnung

Das Bundeskabinett hat im Dezember 1988 die Novelle zur Störfallverordnung beschlossen, die im wesentlichen folgende **Verbesserungen** enthält:

- ▶ Sie soll grundsätzlich **für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen** gelten, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird.
- ▶ Die **Liste der Anlagen**, die ein besonders hohes Gefahrenpotential haben, wird von derzeit 17 auf 22 Anlagentypen **erweitert**.
- ▶ Die **Liste der gefährlichen Stoffe** wird von derzeit 145 auf 319 Stoffe **erweitert**.
- ▶ Die **Meldepflichten** der Betreiber von Anlagen gegenüber den Behörden wird erweitert. Die zuständige Behörde muß schon dann unterrichtet werden, wenn für Mensch oder Umwelt möglicherweise Gefahren entstehen können.
- ▶ Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Lagern von Stoffen haben ein Verzeichnis des Lagergutes mit Mengen und Lagerart zu führen, um der Feuerwehr im Brandfall eine **optimale Brandbekämpfung** zu ermöglichen.
- ▶ **Sicherheitsanalysen** müssen nicht nur vom Betreiber bereitgehalten, sondern auch bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden.

● Schutz der Ozonschicht

National und international haben wir die Bemühungen zum Schutz der Atmosphäre auf allen Ebenen verstärkt, und zwar mit

- ▶ der Selbstbeschränkungspflicht der Deutschen Aerosolindustrie zum Verzicht auf FCKW
- ▶ dem Konzept zur Entsorgung von FCKW aus Kühlschränken
- ▶ dem Wiener Übereinkommen
- ▶ dem Montrealer Protokoll.

Durch das Montrealer Protokoll verpflichten sich die Unterzeichner-Staaten auf eine **Reduzierung der Produktion** und des **Verbrauchs** von FCKW um 50 Prozent bis 1999. Ziel muß es aber sein, bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt den FCKW-Verbrauch in der EG drastisch — d. h. in einer Größenordnung von 80 bis 90 Prozent — zu senken. Haarsprays und Deosprays sind heute schon weitgehend FCKW-frei.

8. Weiter für eine bessere Umwelt

Um auch in Zukunft den Anforderungen im Umweltschutz gerecht zu werden, wurden folgende Themen in Angriff genommen:

- ▶ Mit dem Gesetzentwurf für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist es zum ersten Mal gelungen, einheitliche Regelungen für eine medienübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung mit Gesetzeskraft vorzulegen.
- ▶ Vorschläge zur Verbesserung des Umweltstrafrechts und des Umwelthaftungsrechts werden in einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet. Die vorgesehene Erweiterung des Umwelthaftungsrechts ist ein wesentlicher Schritt in Richtung auf eine mehr marktwirtschaftlich orientierte Umweltpolitik.
- ▶ Im Naturschutz werden neue Grundlagen geschaffen. Der Referentenentwurf für die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wird in Kürze vorgelegt. Änderungen und Präzisierungen bei der Eingriffsregelung von Landwirtschaft und Umwelt, bei der Landschaftsplanung, der Landwirtschaftsklausel, der Entschädigung bei Anlagen werden erfolgen.